



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn (...)
Leiter des Referats A3
Finanzen, Budget und Kontrollen
GD SANTE
Europäische Kommission
1049 Brüssel

Brüssel, 16. Oktober 2018
WW/XK/sn/D(2018)2380 C 2018-0039
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betreff: **Stellungnahme des EDSB zur Meldung für eine Vorabkontrolle über das „Auswahlverfahren für Mitgliedschaften im Beirat des ECDC“ in der GD SANTE, Kommission (Fall 2018-0039)**

Sehr geehrter Herr (...),

am 14. November 2017¹ übermittelte die Europäische Kommission („Kommission“) dem EDSB eine Meldung für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“)² über die Verarbeitungen im Zusammenhang mit den Auswahlverfahren für Mitgliedschaften im Beirat des ECDC in der GD SANTE der Kommission.

Wie der DSB der Kommission in seinem Vermerk ausgeführt hat, ist das zu analysierende Auswahlverfahren mit zwei zuvor geprüften Meldungen über Auswahlverfahren vergleichbar, die von der GD SANTE durchgeführt wurden:

- „Auswahlverfahren für die Position eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) sowie für die Position eines Mitglieds der

¹ Da dieses Verfahren zum Zeitpunkt seiner Meldung bereits eingeleitet war und es sich somit um einen Ex-post-Fall handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Der EDSB hat diesen Fall nach bestmöglichem Bemühen bearbeitet.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

- nachstehend genannten wissenschaftlichen Ausschüsse der EMA: Ausschuss für neuartige Therapien, Ausschuss für Arzneimittel für seltene Krankheiten, Pädiatrieausschuss und Pharmakovigilanzausschuss für Risikobewertung“³,
- „Auswahlverfahren für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)“⁴.

Der EDSB hat die der Meldung beigefügten Unterlagen eingehend geprüft:

- den Vermerk, in dem die Rolle des ECDC im Rahmen des Auswahlverfahrens, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der Datenminimierung, hervorgehoben wird,
- die spezielle Datenschutzerklärung,
- die Tabelle, in der erläutert wird, wie die Kommission die bei den zwei vorangegangenen Stellungnahmen zur Meldung für eine Vorabkontrolle (siehe oben) unterbreiteten Empfehlungen im vorliegenden Auswahlverfahren umgesetzt hat.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen und der Leitlinien des EDSB für die Verarbeitungen im Zusammenhang mit den Verfahren für die Auswahl und Einstellung von Personal⁵ hat der EDSB nur ein Problem ermittelt, das nicht mit den Grundsätzen der Verordnung im Einklang steht.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

In der Meldung heißt es, dass die „Verarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 rechtmäßig ist. Außerdem übermitteln die Antragsteller ihre personenbezogenen Daten aus freien Stücken zur Verarbeitung, in Kenntnis der Sachlage und für diesen spezifischen Verarbeitungsvorgang, was einer eindeutigen Einwilligung gleichkommt.“

Die Rechtmäßigkeit des zu analysierenden Auswahlverfahrens kann in der Tat gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung gerechtfertigt sein, da es die beiden Anforderungen dieser Bestimmung erfüllt: Es gibt eine besondere Rechtsgrundlage⁶, und die Verarbeitung ist notwendig für die Erfüllung des Auftrags des ECDC, der im öffentlichen Interesse auf dieser Rechtsgrundlage durchgeführt wird. Außerdem kann die Verarbeitung der Formulare zur Interessenbekundung gemäß Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung gerechtfertigt sein, da die Kommission, die für die Verarbeitung im Rahmen der Analyse verantwortlich ist, der rechtlichen Verpflichtung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 unterliegt.⁷

Entgegen den Angaben in der Meldung kann die Einwilligung des Antragstellers jedoch nicht als Rechtsgrundlage für die hier zu prüfenden Verarbeitungen betrachtet werden. Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung besagt ausdrücklich, dass betroffene Personen vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten „ohne jeden Zweifel“ ihre Einwilligung geben

³ Stellungnahme des EDSB vom 26. November 2012, Fall 2011-1166.

Stellungnahme des EDSB vom 3. Oktober 2011, Fall 2011-0575.

⁵ Abrufbar auf der Website des EDSB:

https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/08-10-10_guidelines_staff_recruitment_en.pdf

⁶ Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32004R0851>

⁷ Siehe Seite 12 der Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf das Management von Interessenkonflikten in Organen und Einrichtungen der EU: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-12-08_coi_guidelines_de.pdf

müssen. Das bedeutet, dass die Einwilligung des Antragstellers in diesem speziellen Fall ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage, dass seine Daten während der verschiedenen Schritte der Verarbeitung erhoben werden, erfolgen muss.⁸ Anderenfalls ist die Einwilligung ungültig. Im vorliegenden Fall ist die Einwilligung eine sensible Angelegenheit, da zweifelhaft ist, ob Antragsteller in einem Beschäftigungsverhältnis wirklich „ohne jeden Zweifel“ ihre Einwilligung geben können, bedenkt man das Kräfteungleichgewicht zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber.

Empfehlung:

Die Kommission sollte Verweise auf Artikel 5 Buchstabe d und sonstige Verweise auf die Einwilligung in der Meldung streichen. Der vorliegende Verarbeitungsvorgang kann nur auf der Grundlage von Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung erfolgen.

Schlussfolgerung

Sofern die in den vorangegangenen Stellungnahmen zur Meldung für eine Vorabkontrolle unterbreiteten Empfehlungen umgesetzt wurden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung missachtet werden.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht **erwartet der EDSB von der Kommission die Umsetzung der obigen Empfehlung** und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Herrn (...), Datenschutzbeauftragter, Europäische Kommission.

⁸ In Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung heißt es, dass die Einwilligung der betroffenen Person „jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden“ bedeutet.

